

Satzung der Gemeinde Oberhaching über den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Kinderhorte und Mittagsbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind

- a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung dritten Lebensjahres; in Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder von einem Lebensalter von mindestens acht Wochen aufgenommen werden,
- b) Kindergärten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG,
- c) Kinderhorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, deren Angebote an Kinder von der Einschulung bis zum Ende des Besuches der Grundschule,
- d) ein Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für verschiedene Altersgruppen.

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne von Abs. 2 betreibt die Gemeinde Mittagsbetreuungseinrichtungen an den beiden Grundschulen in Oberhaching. Für die Mittagsbetreuungseinrichtungen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG ist ein Elternbeirat zu bilden. Konstituierung und Geschäftsgang des Elternbeirats obliegt der Elternschaft der jeweiligen Einrichtung.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren auf Grund der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils für das kommende Kindertagesstättenjahr (1. September-31. August) im 1. Quartal des Kalenderjahres durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch übliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindertagesstättenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr und folgende werden nicht angenommen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Betreuungszeit für das gesamte Betreuungsjahr abschließend festzulegen. Die so vereinbarte Betreuungszeit gilt für alle folgenden Monate des Betreuungsjahres. Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Mindest-Buchungszeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Änderungen der Buchungszeit sind grundsätzlich während des Betreuungsjahres nicht möglich. Über Härtefälle entscheidet die Verwaltung auf Antrag. Stimmt die Verwaltung einem Härtefall zu, der nach dem 15. eines Monats eingetreten ist, ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Stimmt die Verwaltung einem Härtefall zu, der vor dem 15. des Monats eingetreten ist, ist für den Monat die Hälfte der zu entrichtenden Gebühr fällig.

(3) Die Änderung der Buchungszeit ist auf Antrag zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei wichtigen Gründen möglich.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Einvernehmen mit der Verwaltung. Geschwisterkinder sind vorrangig in einer Kindertageseinrichtung unterzubringen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Nach der Entscheidung werden die Personensorgeberechtigten von der Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich verständigt.

(2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Die Aufnahme in die ausschließliche Ferienbetreuung in den gemeindeeigenen Horten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Diese betragen im Hort Deisenhofen „Schatzkiste“ und im Hort Oberhaching „Bienenkorb“ jeweils zehn. Die Platzvergabe richtet sich ausschließlich an ortsansässige Familien und wird entsprechend nachfolgenden Kriterien vergeben.

1. Familiäre Notlage,
2. Geschwisterkinder,
3. Kinder, die die Einrichtung bereits besucht haben.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Dies gilt nicht für die ausschließliche Ferienbetreuung. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sollen vorab gehört werden.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen, die für das jeweilige Betreuungsjahr gilt. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

(8) Sollte sich die Adresse der Personenberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (1. Wohnsitz), so ist dies innerhalb von vier Wochen der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger die Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Die Gemeinde behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallenden Förderungen als zusätzliche Elternbeiträge zu erheben.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindertagesstättenjahres nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Dies gilt nicht für die letzten drei Monate im Betreuungsjahr (Juni, Juli, August). Über Härtefälle entscheidet die Verwaltung.

§ 8

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerwiegender Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen
- f) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird,

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

(3) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 a) bis e) die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Einvernehmen mit der Verwaltung, in den Fällen des Abs. 1 f) die Verwaltung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer meldepflichtigen Krankheit gem. § 34 Abs. 1 – 3, Abs. 5 Satz 1 IfSG leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt auch für die Mindestbuchungszeit, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3).

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind während der gesetzlichen Sommerferien in der Regel drei Wochen geschlossen. Zudem bleiben sie an den gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag, Faschingsdienstag sowie an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Die Verwaltung ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorge-berechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 11

Mindestbuchungszeiten

Um die regelmäßige Bildung und Erziehung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit festgesetzt. Sie beträgt in den Kinderkrippen, Kindergärten, Häusern für Kinder und Kinderhorten 20 Stunden in der Woche bzw. 4 Stunden am Tag. Für die ausschließliche Ferienbetreuung beträgt die Mindestbuchungszeit 30 Stunden in der Woche sowie 15 Ferientage im Kindertagesstättenjahr. Die Festlegung der zeitlichen Lage erfolgt gesondert durch die Verwaltung.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Die Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, im Hort und Mittagsbetreuung hat diese bis 10.00 Uhr zu erfolgen. In den Ferien hat die Mitteilung bis spätestens 08:30 Uhr zu erfolgen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorge-berechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern können sie schriftlich erklären, dass ihr Kind die Einrichtung alleine aufsuchen und verlassen darf. Solange eine solche Er-

klärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Eine andere Person kann zur Abholung schriftlich gegenüber der Einrichtung ermächtigt werden.

§ 14

Unfallversicherungsschutz; Beginn der Aufsichtspflicht

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Diese Regelung findet für Schulkinder keine Anwendung, siehe § 13. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder Abholberechtigten Personen.

§ 15

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert. Dies sind Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, die Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen. Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen/Fachdienststellen bedarf der Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten.

Fünfter Teil: Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung zum 01. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Oberhaching nach dem BayKiBiG vom 01. September 2017 außer Kraft.



Oberhaching, den 04. Dezember 2018
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 16.01.2019 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)
zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.01.2019 angeheftet
und am 30.01.2019 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 30.01.2019
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

